

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	73 GE 90
Datum:	10.NOV.1989
Verteilt:	10. NOV. 1989 <i>frst</i>

S. Jayek

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Zl. 20.795/3-2/89 1211-DrM-Ga

2480

18.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bauern-Sozialver-
 sicherungsgesetz geändert wird
 (14. Novelle zum BSVG);
S T E L L U N G N A H M E

Die im Entwurf einer 14. Novelle zum BSVG vorgesehenen Änderungen sind auch im Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG enthalten; es wird daher auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG verwiesen.

Hier soll nur zu den Änderungen Stellung genommen werden, die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des fiktiven Ausgedingens stehen:

Ab 1. Jänner 1990 soll die Anrechnung des fiktiven Ausgedingens unterbleiben, wenn die Gewährung von Naturalleistungen aus dem früheren land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zur Gänze ausgeschlossen ist und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingeleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann. Dadurch wird eine ähnliche Regelung, wie sie bis zum 31. Dezember 1985 in der 9. Novelle zum BSVG bzw in der 41.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Novelle zum ASVG hinsichtlich der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen vorgesehen war, auf das fiktive Ausgedinge übertragen. Damit werden krasse Härtefälle behoben.

Darüber hinaus wird die Senkung des Ausmaßes des fiktiven Ausgedinges eine Besserung der finanziellen Situation der Ausgleichszulagenbezieher bewirken. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die geplante Neuregelung Personen, deren früherer Betrieb einen (sehr) niedrigen Einheitswert aufwies, weit weniger zugute kommt als Personen, deren Betrieb den durchschnittlichen Einheitswert von S 63.000,00 (bei Ehepaaren den durchschnittlichen Einheitswert von S 90.000,00) überstieg.

So beträgt beispielsweise bei einem Einheitswert von S 35.000 das fiktive Ausgedinge derzeit S 1.430, nach dem vorliegenden Entwurf soll es S 1.286 betragen. Es sinkt um S 144, das sind 10 %. Bei einem Einheitswert von S 100.000 beträgt das fiktive Ausgedinge für Ehepaare derzeit S 4.086, nach dem Entwurf wird es S 3.315 betragen. Es sinkt um S 771, das sind 18,8 %.

In Anbetracht der Unausgewogenheit der geplanten Regelung wäre zu überlegen, ob nicht gerade im Hinblick auf die soziale Schutzfunktion der Ausgleichszulage die Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges bei Betrieben mit einem sehr niedrigen Einheitswert stärker reduziert werden sollte. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, daß in Härtefällen eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds erbracht werden kann, wird kaum befriedigen. Es wäre denkbar, mit sinkendem Einheitswert nicht nur eine proportionale, sondern eine progressive Senkung des fiktiven Ausgedinges zu statuieren oder überhaupt von der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges Abstand zu nehmen. Um eine solche Maßnahme kostenneutral zu halten, könnte der Prozentsatz der gesetzlich vorgesehenen Abgabe von land(forst)wirtschaftlich genutzten Grundstücken, die ja zur erweiterten Eigenfinanzierung der Leistungen der Bauernpensionsversicherung eingeführt wurde, erhöht werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt somit für sich in Anspruch, Vorschläge zur Reform der Bauernpensionsversicherung zu

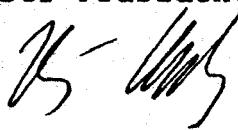
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

machen, weil von dieser nämlich auch zahlreiche Pensionisten betroffen sind, für die die Pensionsversicherung der Unselbständigen leistungszuständig ist. Den finanziellen Erläuterungen ist auch zu entnehmen, daß ca 20 % des geschätzten Mehraufwandes auf ASVG-Pensionisten entfällt.

Es wird daher ersucht, die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

